

III, 4, 2 diese strenge Verpflichtung der Braut erst durch Zahlung des *pretium* eingetreten zu sein¹.

Wurde also bisher der Bräutigam durch die schriftliche Dotalbestellung, die Braut vollständig erst durch Zahlung verpflichtet, so sollte nach Chindasvinds Gesetz die Verpflichtung für beide Theile gleichmässig bereits durch Begebung des Ringes begründet werden, und zwar sollte von diesem Akte an keine Partei ohne Einwilligung der andern zurücktreten dürfen. Die Verschiedenheit der Verpflichtungen des Bräutigams und der Braut aus dem Vertrage blieb dabei bestehen. Von einer Strafe für den Bruch des Verlöbnisses durch den Bräutigam enthält das Gesetz nichts. Erst Reccessvind hat durch III, 6, 3 die Ehebruchsstrafe auf den Bräutigam, welcher das Verlöbniß bricht, ausgedehnt und somit beide Parteien ganz gleich gestellt.

Eine weitere wesentliche Neuerung in Chindasvinds Gesetz ist, dass die Verlobung durch den als Arra gegebenen Ring der Verlobung durch schriftlichen Vertrag gleichgestellt, die Schriftform neben der Arra für entbehrlich erklärt wird. Dem entspricht es, wenn Reccessvind in seinen Gesetzen die Verlobung durch Begebung der '*arrae*' als gleichberechtigt neben der durch '*scriptura*' geschlossenen erwähnt; III, 1, 4: '*Aliter quandoque aut arrarum aut scripture celebrata confectio non valebit*'; III, 6, 3: '*post arrarum traditionem aut facta secundum leges definitionis sponsione*'.

Die Bezeichnung der Arra und vielleicht auch ihre Anwendung auf den Verlobungsvertrag oder doch die Auffassung des Ringes als Arra haben die Gothen wohl von den Römern entlehnt, Function und Bedeutung der Arra aber erheblich verändert. Sie haben anscheinend in Folge einer mehr äusserlichen Aehnlichkeit die römische Bezeichnung auf ein nationales Institut, das Handgeld, übertragen.

Freilich sind wir über die Arra des älteren römischen Rechtes nur mangelhaft unterrichtet. Doch ist wohl unzweifelhaft, dass ebenso wie nach griechischem und nach justinianischem Recht die zum Zweck eines künftigen Kaufes vom Käufer gegebene Arra nicht nur vom Verkäufer, wenn dieser zurücktrat, etwa neben weiteren Zahlungen zurückgegeben werden musste, sondern auch vom zurücktretenden Käufer an den Verkäufer verloren wurde². Die west-

1) Vgl. auch L. Burg. 52.
Dernburg, Pandekten II⁶, S. 33.

2) Vgl. Schulin, Röm. RG. S. 372 ff.;